

Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten – Rechtsprechung zum Berufsbildungsgesetz

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz hat einem Apotheker wegen Verletzung seiner Berufspflichten einen Verweis erteilt, weil er der Landesapothekerkammer keinen Ausbildungsvertrag für seine Auszubildende zur Genehmigung vorgelegt hat.

Der Apotheker beschäftigte in seiner Apotheke eine junge Frau im Rahmen ihrer Ausbildung zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA). Etwa neun Monate nach Ausbildungsbeginn wurde der Landesapothekerkammer das Ausbildungsverhältnis bekannt. Ihrer Aufforderung, ihr den Ausbildungsvertrag zur Genehmigung vorzulegen, kam der Apotheker nicht nach.

Das VG Mainz hat dem Apotheker einen Verweis erteilt und ihm eine Geldbuße in Höhe von 7.000 Euro auferlegt.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Apotheker schuldhaft seine Berufspflichten verletzt. Der Apotheker habe pflichtwidrig gehandelt, indem er nicht vor Beginn der Berufsausbildung, ja noch nicht einmal bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niedergelegt und eine Ausfertigung des Vertrages der Auszubildenden überlassen hat. Außerdem habe er nicht die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das entsprechende Verzeichnis bei der Landesapothekerkammer beantragt. Durch seine gravierenden Versäumnisse bei der Ausbildung habe der Apotheker das Ansehen seines Berufsstandes beschädigt und das Vertrauen verletzt, das Angehörigen seines Berufsstandes entgegengebracht wird. Da ihn die Landesapothekerkammer vor wenigen Jahren schon einmal angemahnt hat, weil er! damals einen Ausbildungsvertrag erst rückwirkend vorgelegt hat, sei zur Ahndung seines jetzigen Pflichtenverstößes neben einem Verweis die verhängte Geldbuße erforderlich.

VG Mainz, Urteil vom 5. November 2009, Az: BG-H 3/09.MZ

Wichtiger Hinweis

Achtung: Fristablauf für die Antragsmöglichkeit zum Erwerb der Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bay-

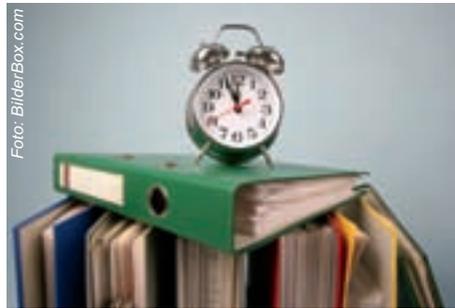


Foto: BilderBox.com

erns vom 18. Oktober 1992 – in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung – zum 31. Juli 2010.

In der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WBO 2004) wurden für die Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie folgende Übergangsbestimmungen festgelegt: Abweichend von den Regelungen des § 20 Abs. 2 Buchstabe c können Ärzte, die sich am 1. August 2004 in der Weiterbildung zum Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildungen befinden, bis

zum 31. Juli 2010 nach Maßgabe der vorher geltenden einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992 in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die Anerkennung erhalten (www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 2004, Abschnitt C, Ziffer 31. Psychoanalyse und Ziffer 32. Psychotherapie).

Sie finden die genauen Bezeichnungen sowie die Anforderungen an den Erwerb dieser Zusatzbezeichnungen in der Weiterbildungsordnung (WBO 1993) in Abschnitt II Nr. 15 (Zusatzbezeichnung Psychoanalyse) und Nr. 16 (Zusatzbezeichnung Psychotherapie) – www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 1993, Abschnitt II. Die Merkblätter mit Ausführungsbestimmungen für diese Qualifikationen finden Sie unter www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Formulare, Merkblätter.

Thomas Schellhase (BLÄK)

Fragen-Antwortfeld (nur eine Antwort pro Frage ankreuzen):

	a	b	c	d	e
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auflösung der Fortbildungsfragen aus Heft 1-2/2010, Seite 13 f.

Alle Fragen bezogen sich auf den Artikel „Neues aus der Pathologie“ von Professor Dr. Thomas Kirchner.

Wenn Sie mindestens sieben der zehn Fragen richtig beantwortet haben und diese bis zum Einsendeschluss bei uns eingegangen sind, gibt es von uns zwei Fortbildungspunkte. Drei Punkte erhalten Sie, wenn Sie alle zehn Fragen richtig beantwortet haben. Gleiches gilt, wenn Sie die Fragen online beantwortet und uns diese zum Einsendeschluss gesandt haben.

Insgesamt haben über 1900 Ärztinnen und Ärzte einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht.